



KANTONALSCHÜTZENVERBAND
APPENZELL INNERRHODEN

Ausführungsbestimmungen **öseri Wettschüssi (AFB-öWS)**

1. öWS wird, sofern es die Kapazität der jeweiligen Schiessanlage zulässt, nur an einem Tag, in der Regel am Samstag abgehalten.
2. Am Nachmittag finden der Ausstich und der Abschuss der Pulverkiste statt.
Anschliessend der Aufmarsch zum Festakt, Gottesdienst und Kantonale Ehrungen, am Abend das gemeinsame Nachtessen und das Absenden mit musikalischer Unterhaltung.
Die Reihenfolge Gottesdienst und Ehrungen wird dem durchführenden Verein in Absprache mit dem AIKSV überlassen.
3. In der Regel findet ein bis zwei Wochen vor dem offiziellen Tag ein Vorschiessen statt. An diesem Vorschiessen können nur vorgängig angemeldete Schützen teilnehmen.
Die Resultate der Vorschiessenden werden für den Vereinswettkampf und den Gruppenwettkampf berechnet. Vorschiessende können am Ausstich nicht teilnehmen.
Auf Antrag des durchführenden Vereins kann der Chef Schiessens AIKSV eine Bewilligung erteilen, dass die Helfer öWS am Vorabend das Schiessprogramm absolvieren können. Diese Resultate werden normal berechnet und die Schützen können am Ausstich teilnehmen. Diese Schützen müssen namentlich angemeldet werden und die Anzahl soll möglichst klein gehalten werden.
Für Schützen, die an allen Terminen verhindert sind, kann der Chef Schiessens AIKSV eine Ausnahmegewilligung erteilen, um an einem anderen Tag das Programm zu absolvieren. Die Resultate dieser Schützen werden für den Sektionswettkampf berechnet, jedoch nicht für den Gruppenwettkampf.
4. Werbeeinnahmen gehen vollumfänglich an den durchführenden Verein.
5. Werbung auf Standblättern ist erlaubt.
Die Lesbarkeit der Resultate darf durch den Werbeaufdruck nicht beeinträchtigt werden. Es muss grosszügig Platz für den Resultateindruck vorhanden sein.
Die Werbevorlage ist einen Monat vor der Wettschüssi an den Chef Schiessen des AIKSV zu liefern.
6. Der Erlös der Tombola geht vollumfänglich an den durchführenden Verein.
Die Anzahl der Lose ist dem organisierenden Verein überlassen, es **müssen** jedoch für mindestens 10% der Lose Soforttreffer abgegeben werden.
7. Für die Benutzung der Infrastruktur wird dem organisierenden Verein ein Schussgeld vergütet.
8. Die Kosten für die Schmückung des Schiessplatzes, der Kirche und des Festaktes gehen zu Lasten des durchführenden Vereins.

9. Die Kosten der Musik für den Aufmarsch, Gottesdienst und Unterhaltung gehen zu Lasten des durchführenden Vereins.
10. Die Kosten für die Ehrendamen (mindestens 4) gehen zu Lasten des durchführenden Vereins.
11. Die Kosten für die Verpflegung des AIKSV Vorstandes und AIKSV Funktionäre sowie der Ehrengäste, während des Schiessbetriebs, können dem AIKSV in Rechnung gestellt werden. Das Nachtessen, sowie die Getränke des Vorstandes und eines Funktionärs des AIKSV und der Ehrengäste gehen zu Lasten des durchführenden Vereins.
12. Eventuelle Kosten für den Verkehrsdienst gehen zu Lasten des durchführenden Vereins.
13. Die Kosten für die Pulverkisten gehen zu Lasten des AIKSV.
14. Die Munitionsbeschaffung ist Aufgabe des durchführenden Vereins.
15. Im Schiessbetrieb ist der durchführende Verein unter anderem verantwortlich für das Inkasso an der Standblattausgabe, die Munitionsausgabe, sowie Warnerdienst, Eingangs- und Waffenkontrolle. Er stellt dem AIKSV die Büroräumlichkeiten zur Verfügung.
16. Teilnahmekosten
Doppel Einzel Fr. 23.-
Doppel für U21 Fr. 18.-
Im Doppelpreis sind Munition und Abgaben inkl. RLZ-Beitrag enthalten.

Doppel Verein Fr. 25.-
Doppel Gruppe Fr. 10.-

Gonten, 7. Dezember 2022

der Aktuar
Alfred Keller

der Kantonalpräsident
Ivo Koller